



immer abhängig von den konkret zu lösenden Aufgaben. Nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung sind exakte Festlegungen zu treffen, welcher Angehörige für welche Teilaufgabe im Gesamtkomplex der Maßnahmen die Verantwortung trägt.

6. Die unmittelbare Vorbereitung und Planung der Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung

Diese Aufgabe obliegt zunächst dem verantwortlichen Vorführbeauftragten. Die von ihm getroffenen Festlegungen werden vom Leiter bestätigt (wenn der Leiter nicht aufgrund der Prozeßbedeutung selbst die Leitung der Sicherungsmaßnahmen oder deren unmittelbare Vorbereitung und Planung übernimmt).

Bewährt haben sich in der operativen Praxis der Abteilung XIV/5 konkrete, aufgabenbezogene Prozeßaufträge (Anlage 1) und - die entsprechende politisch-operative Bedeutsamkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung vorausgesetzt - detaillierte schriftlich ausgearbeitete Einsatz- und Maßnahmepläne. Auf diese Problematik soll im folgenden Abschnitt näher eingegangen werden.